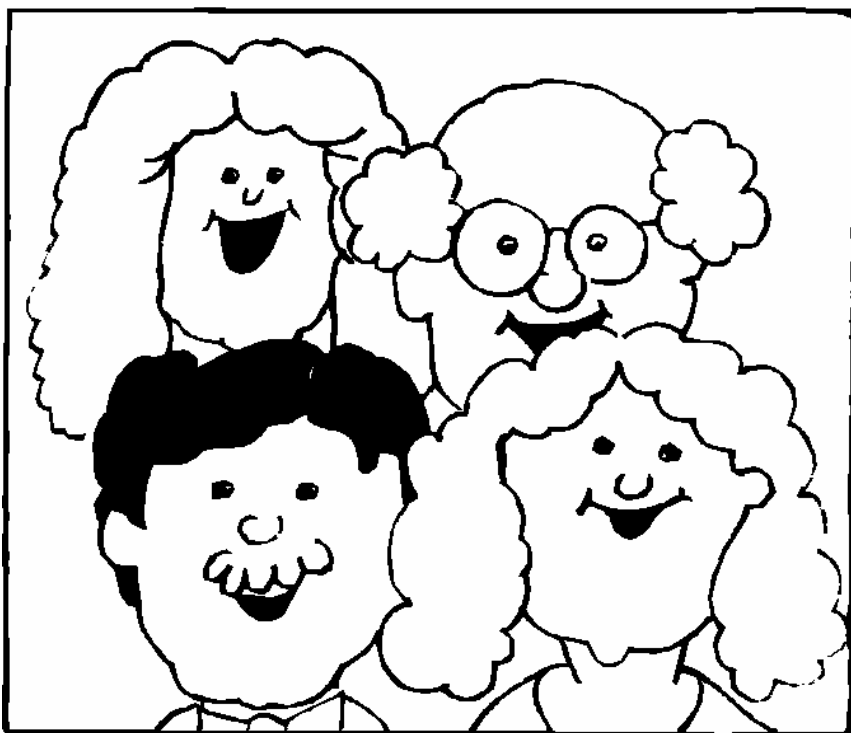


GGG konkret

Nr. 04

Neudruck der 8. Auflage (September 2000)



ELTERN IN DER GESAMTSCHULE

Unterricht in der Gesamtschule
Mitwirkung in der Gesamtschule

Impressum

GGG konkret Nr. 04

Neudruck der 8. Auflage (September 2000)

Das vorliegende Heft war ursprünglich eine überarbeitete Zusammenfassung der beiden Hefte III/85 und IV/85 des GGG-FESCH-Infos. Es wurde inzwischen mehrfach überarbeitet und aktualisiert.

Es ist von Eltern für Eltern geschrieben und bietet nicht nur denen, die ihr Kind neu an eine Gesamtschule schicken, sondern auch denen, die ihr Kind bereits an einer Gesamtschule haben, eine wertvolle Orientierungshilfe.

Autorinnen und Autoren der 1. Auflage: Christiane Benecke, Joachim Haardt, Jutta Maaß, Gisela Opitz, Lieselore Selbstaedt

Überarbeitung der folgenden Auflagen: Gisela Opitz, Jürgen Theis

Herausgeber: Arbeitskreis Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesverband der
Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule e.V.

Redaktion: Jürgen Theis

Beiträge bitte ein-senden an: **Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V.**
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund
Telefon: (0231) 14 80 11
Fax: (0231) 14 79 42
Internet: <http://www.GGG-NRW.de/>
E-Mail: GGG-NRW@dokom.net

Erscheinungsweise: **GGG konkret** erscheint nach Bedarf

Verleger: Arbeitskreis Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesverband der
Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule e.V.
Huckarder Str. 12
44147 Dortmund

Preis: 4,00 DM

Ausgabedatum: November 2000

GGG im Internet!

Seit Mitte Juni 1996 sind aktuelle und nützliche Informationen aus den Gesamtschulen und für Gesamtschulen unter der folgenden Adresse im Internet erreichbar:

<http://www.GGG-NRW.de/>

Unter der Rubrik

GGG-Druckschriften

können Sie dort weitere Hefte der Reihe

GGG *konkret*

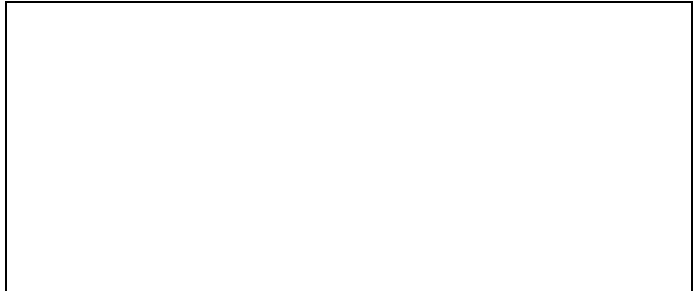
,online' bestellen.

Beachtenswert ist auch der

GGG-Download-Service,

wo viele Aufsätze - überwiegend aus der GGG-Mitgliederzeitschrift **Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen** - direkt geladen werden können.

GGG-Landesverband NW (Arbeitskreis Gesamtschule in NRW e.V.),
Huckarder Str. 12, 44147 Dortmund



Inhalt

Vorwort -----	2
Integrierte Gesamtschule - was heißt das? -----	3
Teil I: Unterricht in der Gesamtschule -----	4
Stundentafel für die Sekundarstufe I -----	4
Eingangsstufe-----	4
Differenzierung-----	5
Ganztagsbereich-----	6
Projektunterricht -----	7
Hausaufgaben-----	8
Leistungsbewertung -----	8
Versetzung und Abschlüsse -----	9
Beratung-----	10
<i>Die Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I</i> -----	11
Arbeitslehre und Schülerbetriebspraktikum -----	12
Gymnasiale Oberstufe-----	13
Teil II: Mitwirkung in der Gesamtschule -----	14
Allgemeines [§ 1 SchMG] -----	14
Schulkonferenz [§§ 4 und 5 SchMG] -----	15
Schulpflegschaft [§ 10 SchMG]-----	27
Klassenpflegschaft [§ 11 SchMG]-----	29
Fachkonferenzen [§ 7 SchMG]-----	30
Klassenkonferenzen [§ 9 SchMG]-----	31
Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft [§ 17 SchMG]-----	32
Einberufung, Beschlussfähigkeit usw. [§ 18 SchMG] -----	33
Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz (Auszüge)-----	34
Schlussbemerkung -----	37
Anhang -----	39
Musterschulordnung -----	39
Antrag auf zusätzliche stimmberechtigte Elternvertreter in der Schulkonferenz ---	41
Projekttag zum Thema „Frieden“ am ...-----	42
Das Gesamtschul-ABC-----	43
Unterrichtsfächer an der Gesamtschule -----	45
Literaturhinweise-----	46
Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen -----	47
GGG-Druckschriften -----	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Beitrittserklärung -----	49

Vorwort

Unsere eigenen Erfahrungen, die wir als Eltern in der Vergangenheit mit dem „Verwirrspiel“ Schulmitwirkungsgesetz gemacht haben, veranlasste uns zu der hier vorliegenden Broschüre. Wer kennt nicht die Hilflosigkeit, wenn man einen bestimmten Gesetzesabschnitt sucht und nicht weiß, wo er steht. Auch in vielen Seminaren wurde deutlich, dass Eltern, die „Bescheid wussten“, mehr Spaß an der aktiven Mitwirkung haben.

Wir haben versucht, eine Auswahl an Informationen zusammenzustellen, die Eltern betreffen oder die für eine aktive Elternmitarbeit wichtig sind. Sicher ist diese Zusammenstellung nicht vollständig und möglicherweise auch nicht in allen Punkten verständlich. Wir möchten Sie bitten, uns dabei zu helfen, indem Sie uns Anregungen, Kritiken usw. zuschicken. Wir werden sie bei der nächsten Auflage beachten.

Folgendes interessiert uns besonders :

- Konnten wir uns mit den Texten verständlich ausdrücken?
- Was sollte verändert werden?
- Was fehlte und soll daher demnächst mit aufgenommen werden?
- Gibt es Ergänzungen zur Literaturliste?
- Haben Sie Lust, demnächst mitzuarbeiten?

In Teil II dieser Schrift *Eltern in der Gesamtschule* wollen wir anhand der gesetzlichen Gegebenheiten im Schulmitwirkungsgesetz mit Beispielen erläutern, welche Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitgestaltung sich für Eltern daraus ergeben.

Wir beginnen mit dem obersten Mitbestimmungsorgan einer Schule, der Schulkonferenz. Dabei werden zuerst einige grundsätzliche Fakten aufgeführt, dann folgen die Aufgaben mit Beratungs- und Entscheidungsmöglichkeiten.

Wir haben dazu die uns wichtig erscheinenden Absätze jeweils wörtlich als Überschrift abgedruckt und dann erläutert, wie diese in die Praxis umgesetzt werden können.

Informationen über die Schul- und Klassenpflegschaft, Fach- und Klassenkonferenzen schließen sich an. Diese sind sehr kurz gefasst, da Eltern in diesen Gremien nur beratende Funktion haben. Als Eltern sollte man aber alle Themen, die in der Schulkonferenz behandelt werden können, vorher in der Schulpflegschaft diskutieren. Die Schulpflegschaft sollte so genutzt werden, dass die Elternmitglieder der Schulkonferenz hier eine breite Unterstützung finden. Wenn man verhindern will, dass sich auf Dauer eine Elternfunktionsclique bildet, müssen sich die Eltern der Schulpflegschaft immer gut informieren.

Das Kapitel über die Wahlordnung beendet die Schrift.

Integrierte Gesamtschule - was heißt das?

In Nordrhein-Westfalen sind alle Gesamtschulen integrierte Gesamtschulen, d.h.:

- Es gibt keine Trennung in Hauptschülerinnen, Realschülerinnen und -schüler sowie Gymnasiastinnen und Gymnasiasten; die Auslese nach der Grundschule entfällt.
- Die Festlegung des Schulabschlusses erfolgt sehr viel später als in den anderen Schulen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht bereits im 5. Schuljahr auf ihren Schulabschluss festgelegt. In Jg. 5 und 6 werden alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam im Klassenverband unterrichtet. Und: Alle Schulabschlüsse können erreicht werden.
- Es gibt kein „Sitzenbleiben“ in den Klassen 5 bis 9, nur freiwillige Wiederholung auf Vorschlag der Klassenkonferenz oder Wunsch der Eltern.
- Unterricht findet in Form von Kern- und/oder Kursunterricht statt.
 - ⇒ Kernunterricht: alle Schülerinnen und Schüler werden im Klassenverband unterrichtet;
 - ⇒ Kursunterricht: Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Begabung gefördert; Aufteilung in E- und G-Kurse (siehe hierzu den Abschnitt *Differenzierung*, S. 5).
- Das soziale Lernen wird gefördert!
Soziales Lernen heißt:
 - ⇒ Fördern statt Auslesen,
 - ⇒ Entwicklung der Lernfähigkeit in der Gruppe,
 - ⇒ Lernen, sich in der gesellschaftlichen Realität zurechtzufinden,
 - ⇒ Förderung von Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Teil I: Unterricht in der Gesamtschule

Die folgenden Erläuterungen haben vor allem die Regelungen der Ausbildungsordnung für die Sekundarstufe I (AO-SI) zur Grundlage.

Stundentafel für die Sekundarstufe I

Fach / Lernbereich	Jahrgang						Su.
	5	6	7	8	9	10	
Deutsch	4-5	4-5	4-5	4-5	3-4	3-5	22-24
Gesellschaftsl.	3-5	2-4	3-5	3-5	2-4	2-4	16-20
Mathematik	4-5	4-5	4-5	3-4	4-5	3-5	22-24
Naturwissensch.	2-3	3-5	2-3	4-5	4-5	4-5	19-22
Englisch	5-6	5-6	4-5	3-5	3-4	3-4	23-25
Arbeitslehre	2-3	2-3	2-3	2-3	2-3	2-3	12-13
Kunst/Musik	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	14-18
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	17-19
Wahlpflichtber. I			3-5	3-5	2-4	2-4	12-16
Wahlpflichtber. II					2-4	2-4	4-8
Wochenstunden- rahmen	28-30	28-30	29-31	29-31	30-32	30-32	180

Eingangsstufe

Zur Eingangsstufe gehören die Jahrgänge 5 und 6.

Sie hat zum Ziel

- den Erwerb von Grundwissen, das Erlernen von Arbeitstechniken,
- das Lernen in einer Gruppe mit verschiedenartigen Mitschülern,
- den Ausgleich von Leistungsunterschieden,
- Entwicklung von Sozialverhalten in der Klasse,
- Erziehen zu gegenseitiger Hilfe und Toleranz,
- Lernen, aber ohne Angst!

Die Eingangsstufe umfasst

- den gemeinsamen Unterricht in allen Fächern im Klassenverband,
- innere Differenzierung durch Zusatzangebote für leistungsstärkere und Übungen für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler,
- fachbezogenen und fächerübergreifenden Förderunterricht.

Differenzierung

Ziel der Differenzierung ist, die individuellen Neigungen, Fähigkeiten, Begabungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler auszuschöpfen und zu fördern. Differenzierung soll helfen, Lernrückstände abzubauen und lernstärkeren Schülern/innen die Möglichkeit bieten, ihr Wissen zu vertiefen und zusätzliche Lerninhalte aufzunehmen. Wir unterscheiden folgende Differenzierungsformen:

Binnendifferenzierung

Binnendifferenzierung heißt, dass eine Lehrerin bzw. ein Lehrer den unterschiedlichen Lernfähigkeiten der Schülerinnen und Schülern in einer Klasse gerecht wird, indem z.B. durch Planung zusätzlicher, wiederholender und/oder ergänzender Übungen auf das unterschiedliche Leistungsniveau eingegangen wird.

Fachleistungsdifferenzierung

Bei der Fachleistungsdifferenzierung gibt es Kurse in zwei Anspruchsebenen, und zwar den Erweiterungskurs (E-Kurs) und den Grundkurs (G-Kurs).

Differenziert wird nach diesem Modell in den Fächern

Englisch, Mathematik	ab Klasse 7,
Deutsch	ab Klasse 8,
Chemie oder Physik	ab Klasse 9

Voraussetzungen für die Zuweisung zu den E- und G-Kursen:

Bei den Noten *gut* und *sehr gut* erfolgt die Zuweisung in den E-Kurs. Bei der Note *befriedigend* muss nicht grundsätzlich der E-Kurs zugewiesen werden. Die Klassenkonferenz kann hier auch anders entscheiden. Bei den Noten *ausreichend* bis *ungenügend* wird der G-Kurs zugewiesen.

Jeweils am Ende eines Schuljahres ist ein Wechsel vom G-Kurs in den E-Kurs möglich, wenn in dem betreffenden Fach mindestens die Note *gut* erreicht worden ist. Umgekehrt muss jede Schülerin, jeder Schüler am Ende des Schuljahres vom E-Kurs in den G-Kurs wechseln, wenn die Leistungen nicht *ausreichend* sind.

Wahlpflichtdifferenzierung

Bei der Wahlpflichtdifferenzierung entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler, ausgehend von ihrem Interesse, für ein Neigungsfach. Es werden folgende Lernbereiche zur Auswahl angeboten:

Wahlpflichtbereich I ab Klasse 7 (WP I)

An allen Schulen:

Fremdsprachen (z.B. Französisch, Latein)
oder Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)

oder Arbeitslehre (Technik/Wirtschaft/Hauswirtschaft)

An einigen Schulen wird zusätzlich angeboten:

Darstellen und Gestalten

Wahlpflichtbereich II ab Klasse 9 (WP II)

Fremdsprachen

oder Naturwissenschaften

oder Technik/Wirtschaft/Haushaltslehre

oder musisch-gestaltende Lernangebote

oder berufsvorbereitende, praxisbezogene Kurse

oder Förderunterricht

Förderunterricht

Man unterscheidet fachbezogenen und fachunabhängigen Förderunterricht.

Fachbezogener Förderunterricht

Er findet in den Hauptfächern entweder zusätzlich zu den normalen Unterrichtsstunden oder im Rahmen der üblichen Unterrichtsstunden durch Bildung besonderer Fördergruppen in einzelnen Stunden statt (pro Fach bis zu 1 Stunde pro Woche).

Fachunabhängiger Förderunterricht

Er dient der Behebung allgemeiner, nicht fachbezogener Lernschwierigkeiten, z.B. durch Konzentrationstraining, durch Kurse zur Verbesserung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens. Er darf nicht zeitlich parallel zum Fachunterricht angesetzt werden.

Ganztagsbereich

Der Ganztag umfasst Arbeitsphasen und einen Freizeitbereich.

Arbeitsstunden:

- Je Klasse 4 Wochenstunden, die einzelnen Fächern zugeordnet werden können, aber nicht müssen. Sie sind vor allem zur Anleitung, Hilfe und Aufsichtigung von Schularbeiten gedacht, sowie für individuelle Fördermaßnahmen.

Freizeitbereich

- *Arbeitsgemeinschaften:* sie werden frei gewählt und sind bindend für ein halbes Schuljahr. Hierbei erhalten die Schülerinnen und Schüler Anleitung zu gestalterischer, handwerklicher, sportlicher und musischer Betätigung (2 WStd).

- *Offene Angebote*: Die Teilnahme ist nicht bindend, sie finden im Allgemeinen in der Mittagspause statt (1 WStd).

Hier hat jeder Schüler und jede Schülerin Gelegenheit, die Freizeit entsprechend den eigenen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Schule zu nutzen. Betreuung wird von Lehrern/innen und freiwilligen Eltern übernommen. Im Übrigen trägt die Gestaltung des Ganztages wesentlich zum Profil einer Gesamtschule bei. An vielen Schulen werden für diesen Bereich auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingesetzt. Leider sind im Rahmen der Haushaltseinsparungen an neueren Schulen keine Planstellen für diese pädagogischen Kräfte vorgesehen.

Projektunterricht

Im Projektunterricht werden Themen aus der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler, aus dem Umfeld der Schule aufgegriffen, formuliert und erarbeitet. Projektunterricht lässt sich nicht in ein Unterrichtsfach zwingen, er ist „fächerübergreifend“.

Im Projektunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler an eine Art des Lernens herangeführt werden, die von ihrer Erfahrungswelt und ihrem Interesse ausgeht. Wichtig dabei ist eine möglichst gleichberechtigte Planung und Durchführung mit Schülern, Schülerinnen und Lehrern, Lehrerinnen. Der Lehrer oder die Lehrerin muss keinen sehr großen Wissensvorsprung haben.

Im schulischen Alltag lässt sich das selbständige Planen und Durchführen eines Projektes nur schwer verwirklichen - wenn das Thema nicht in den Lehrplänen vorgegeben ist. Im Projektunterricht dagegen dürfen Schülerinnen und Schüler in der Regel frei wählen, in welchen Gruppen sie arbeiten wollen, unabhängig von Klassen und Jahrgängen. Meist wählen aber die 5. und 6. Klassen Angebote, in denen sie „ihre“ Klasse (Kerngruppe) wieder finden.

Die Themen sind so angelegt, dass fächerübergreifend nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch gearbeitet werden muss. Der Lernort ist dabei unterschiedlich und davon abhängig, ob Besichtigungen, Erkundungsfahrten oder Untersuchungen vor Ort durchgeführt werden. Dabei spüren Schülerinnen und Schüler, dass Lernen auch bedeuten sollte: Erfahrungen machen, Zusammenhänge sehen, Probleme erkennen und selbständig Lösungswege finden.

Am Ende steht ein „Produkt“, ein Arbeitsergebnis, das so wichtig ist, dass es einer breiteren (Schul-)Öffentlichkeit vorgestellt werden muss.

Viele Anregungen und Beispiele finden sich in der Broschüre „Projektwoche“ (Heft 24 der Reihe „Curriculum“ des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung, Paradieser Weg 64, 59494 Soest).

Hausaufgaben

„Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts.“ [§ 23 ASchO]

Sie müssen

- in Schwierigkeitsgrad und Umfang auf die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rücksicht nehmen,
- in angemessener Zeit ohne fremde Hilfe gelöst werden können,
- regelmäßig überprüft werden und dürfen nicht zensiert werden.
- Für Gesamtschulen mit Ganztagsbetrieb wird eine Einschränkung wirksam:
- An Tagen mit Ganztagsbetrieb darf für den folgenden Tag keine Hausaufgabe gegeben werden.

Art und Umfang der Hausaufgaben kann in der Klassenpflegschaft beraten und in der Schulkonferenz entschieden werden. So ist es an Gesamtschulen üblich, dass die Hausaufgaben (in Deutsch, Mathematik, Englisch) weitgehend innerhalb der Schule, d.h. im fachbezogenen Förderunterricht und in den Arbeitsstunden erledigt werden.

Leistungsbewertung

Gesetzliche Grundlagen: In § 21 ASchO wird dargelegt, weshalb, was und wie Schülerinnen und Schüler beurteilt werden sollen:

Die Leistungsbewertung soll

- darüber informieren, inwieweit Schülerinnen und Schüler das im Unterricht Besprochene beherrschen,
- den Lehrerinnen und Lehrern helfen, weitere Fördermöglichkeiten zu planen,
- helfen, über mögliche Schulabschlüsse Eltern und Kinder zu beraten.

Die Leistungsbewertung

- bezieht sich auf den Lernstoff, der im Unterricht vermittelt wurde (auf vermittelte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten),
- muss Rücksicht nehmen auf die Eigenart der Schulstufe (ob Grundschule, Sekundarstufe I oder II), auf die Eigenart der Schulform (z.B. Gesamtschule) und des Unterrichtsfaches,
- bezieht sich in erster Linie auf die konkrete Lerngruppe, nicht auf den Schülerjahrgang.

In der Gesamtschule befinden sich Schülerinnen und Schüler verschiedener Begabungen - wie in der Grundschule! Um diese Leistungen bewerten und verglei-

chen zu können, werden auch an der Gesamtschule die Noten von *sehr gut* bis *ungenügend* verwendet, genau wie in der Grundschule.

Es ist wichtig zu wissen, dass die Noten *sehr gut* bis *ungenügend* nicht ohne weiteres mit den gleichbenannten Noten der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums vergleichbar sind. Ein Gymnasiast kann beispielsweise bereits mit ausreichenden Leistungen die Oberstufe besuchen, ein Schüler der Gesamtschule benötigt dazu befriedigende bis gute Leistungen und eine hinreichende Zahl von E-Kursen.

An der Gesamtschule muss daher bei der Notenvergabe immer überlegt werden, welchen Abschluss ein Schüler mit diesen Noten erreichen könnte. Dementsprechend müssten dem Schüler durch Zusatzaufgaben Chancen gegeben werden, seine Noten zu verbessern.

Versetzung und Abschlüsse¹

Bis in die Klasse 9 gibt es keine *Versetzung* an der Gesamtschule. Daher kann auch keine Schülerin und kein Schüler *sitzen bleiben*. Nach Klasse 9 gibt es erstmalig ein förmliches Versetzungsverfahren. Mit der Versetzung in die Klasse 10 wird zugleich der *Hauptschulabschluss nach Klasse 9* vergeben.

Entscheidend für höherwertige Schulabschlüsse ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Anzahl von Fachleistungskursen (Grund- oder Erweiterungskursen).

Hauptschulabschluss nach Klasse 9

Den Hauptschulabschluss erhält man, wenn man in allen Fächern ausreichende Leistungen hat. Der Besuch eines E-Kurses ist dabei nicht erforderlich. In der Regel kann man mit diesem Abschluss die Schule nicht verlassen, da in Nordrhein-Westfalen die zehnjährige Schulpflicht besteht.

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

Die Zugehörigkeit zu einem Erweiterungskurs ist nicht erforderlich. Der Schüler bzw. die Schülerin kann also in allen Fächern dem Grundkurs angehören. Der Hauptschulabschluss wird vergeben, wenn in allen Fächern die Note *ausreichend* erteilt wird.

Fachoberschulreife nach Klasse 10

Erforderlich ist in der 10. Jahrgangsstufe die Teilnahme an zwei Erweiterungskursen. In den Erweiterungskursen und im Wahlpflichtbereich I werden *ausreichende* Leistungen verlangt, in den Grundkursen *befriedigende*.

Unter den übrigen, nicht differenzierten Fächern müssen zwei Fächer mit befriedigend und der Rest mit ausreichend beurteilt sein.

¹ vgl. Übersicht S. 11 ff

Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk (Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)

Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe setzt in der Jahrgangsstufe 10 die Teilnahme an drei Erweiterungskursen voraus, die alle mindestens mit der Note *befriedigend* abgeschlossen sein müssen.

Die Grundkurse müssen mit *gut* bewertet sein.

In den übrigen, nicht differenzierten Fächern muss der Schüler bzw. die Schülerin im Schnitt ein *befriedigend* aufweisen.

Alle hier aufgeführten Bedingungen sind die Mindestanforderungen!

Ausgleichsmöglichkeiten

Wenn die oben angegebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, gibt es in einigen Fällen Ausgleichsmöglichkeiten. Nähere Informationen über Ausgleichsmöglichkeiten und zulässige Minderleistungen im Kasten ab Seite 12!

Wichtig ist, dass die fehlende Zugehörigkeit zu einem Erweiterungskurs nicht ausgleichbar ist.

Beratung

Die Schulberatung hilft Schülern, Schülerinnen und Eltern, die Bildungs- und Ausbildungsangebote der Gesamtschule den Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu nutzen. Schulberatung hilft dem Schüler bzw. der Schülerin,

- seine/ihre individuellen Möglichkeiten zu erkennen,
- Ursachen für mögliche Lernschwierigkeiten aufzudecken,
- die Lern- und Förderangebote der Gesamtschule in vollem Umfang wahrzunehmen,
- einen Überblick über mögliche Schullaufbahnen und Ausbildungswege zu gewinnen (z.B. Beratung bei der Kurs- und Fächerwahl in der Fachleistungs- und Wahldifferenzierung sowie hinsichtlich der möglichen Schulabschlüsse) und
- außerhalb der Gesamtschule bestehende Erziehungs- und Beratungshilfen in Anspruch zu nehmen.

Die Beratung wird durchgeführt von den Lehrerinnen und Lehrern, insbesondere den Klassenlehrern und -lehrerinnen, von den Beratungslehrern/innen und den Schulpsychologen.

Sofern Sozialpädagogen/innen oder Sozialarbeiter/innen an der Schule beschäftigt sind, unterstützen sie ebenfalls die Beratung.

Die Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I

Die Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (AO-SI) regelt die Abschluss- und Versetzungsbedingungen für alle Schulen der Sekundarstufe I, d.h. für die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium und die Gesamtschule. Im Folgenden sind Ausschnitte verkürzt dargestellt, soweit sie die Abschlüsse an Gesamtschulen betreffen. Es werden immer zuerst die „normalen“ Mindestbedingungen und sodann die „Ausgleichsregelungen“ aufgeführt, die dann gelten, wenn jene Bedingungen nur zum Teil erfüllt sind.

Differenzierung in G- und E-Kurse [§ 19 AO-SI]	ab Klasse 7	Englisch, Mathematik
	ab Klasse 8 oder 9	Deutsch
	ab Klasse 9	Chemie oder Physik

Abschlüsse der Sekundarstufe

Hauptschulabschluss nach Klasse 9 [§ 29 AO-SI]	Normalbedingung:	<i>Alle Fächer</i> ausreichend
	Ausgleichsmöglichkeiten:	Keine!
	Zulässige Minderleistungen:	In der <i>Fächergruppe D, M</i> , höchstens einmal mangelhaft. In den <i>übrigen Fächern</i> höchstens einmal nicht ausreichend.
	Nachprüfung:	In <i>einem</i> Fach möglich
Hauptschulabschluss nach Klasse 10 [§ 30 AO-SI]	Normalbedingung:	<i>Alle Fächer</i> ausreichend
	Ausgleichsmöglichkeiten:	Keine!
	Zulässige Minderleistungen:	In der <i>Fächergruppe D, M, AL, NW</i> höchstens einmal mangelhaft In den <i>übrigen Fächern</i> höchstens einmal nicht ausreichend.
	Nachprüfung:	In <i>einem</i> Fach möglich

² Diese Verordnung ist seit 1. August 1999 in Kraft. Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2000/2001 in Klasse 10 sind, gilt weiterhin die AVO-SI.

<p>Fachoberschulreife [§ 31 AO-SI]</p>	<p>Normalbedingung: <i>Zwei E-Kurse und WPI</i> ausreichend; <i>Grundkurse befriedigend</i> <i>Übrige Fächer 2 x befriedigend, sonst ausreichend</i></p> <p>Ausgleichsmöglichkeiten: <i>In der Fächergruppe D, E, M, WPI</i> durch ein Fach dieser Gruppe (höchstens eine Notenstufe) <i>In den übrigen Fächern</i> durch ein Fach dieser Gruppe (höchstens eine Notenstufe)</p> <p>Zulässige Minderleistungen: <i>In einem der übrigen Fächer</i> um bis zu zwei Notenstufen</p>
<p>Fachoberschulreife mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe [§ 32 AO-SI]</p>	<p>Normalbedingung: <i>Drei E-Kurse und WPI</i> befriedigend; <i>Grundkurse gut;</i> <i>Übrige Fächer befriedigend</i></p> <p>Ausgleichsmöglichkeiten: <i>In der Fächergruppe D, E, M, WPI</i> durch ein Fach dieser Gruppe (höchstens eine Notenstufe) <i>In den übrigen Fächern</i> können zwei ausreichende und eine mangelhafte Leistungen durch gute Leistungen in anderen Fächern dieser Gruppe ausgeglichen werden.</p> <p>Zulässige Minderleistungen: Keine</p>

Arbeitslehre und Schülerbetriebspraktikum

Zu den vielfältigen Angeboten, die die Gesamtschule charakterisiert, gehört das Fach Arbeitslehre. Es wird mit 2 WStd von Klasse 5 an unterrichtet. Das Fach umfasst die Lernbereiche Technik, Wirtschaftslehre und Hauswirtschaft. Es soll dort ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, soziale und politische Zusammenhänge vermittelt werden. Dabei lernen die Schülerinnen und Schüler den Umgang mit Werkzeugen und Maschinen, sie bekommen Einblick in die Tätigkeiten von Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Dienstleistungsbetrieben.

Im Rahmen des Arbeitslehreunterrichts wird ein dreiwöchiges Betriebspraktikum in Klasse 9 durchgeführt. Dabei werden den Schülern Einblicke in die Wirtschafts- und Arbeitswelt gegeben, d. h. in

- berufliche Arbeit und Beanspruchung in einem Betrieb,
- betriebliche Abläufe, Zusammenhänge und die unterschiedlichen Interessenlagen der am Wirtschafts- und Arbeitsprozess Beteiligten,
- den Zusammenhang zwischen Unterrichtsinhalten und Anforderungen des Berufs.

Weitere Informationen:

- *Schülerbetriebspraktikum an Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen* (Heft 2 der Reihe „Curriculum“ des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung) und
- *Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung* (Heft 25/1980 der GGG).
- *Berufswahlvorbereitung an der Gesamtschule Dortmund-Scharnhorst* (Arbeitskreis *Schule-Beruf*, Gesamtschule Dortmund-Scharnhorst)

Gymnasiale Oberstufe

Die Oberstufe der Gesamtschule ist in der Regel die „Gymnasiale Oberstufe“, d.h. sie wird genauso wie an allen Gymnasien organisiert. Sie umfasst die Klassen 11 bis 13.

Die meisten Fächer werden als Grundkurse (3 WStd) und ab Klasse 11, 2. Halbjahr als Leistungskurse (5-6 WStd) angeboten. (*Grundkurs*: allgemeine Grundbildung; *Leistungskurs*: die Grundbildung wird vertieft und erweitert.)

Jede Schülerin und jeder Schüler wählt vier Fächer für die Abiturprüfung, darunter die beiden gewählten Leistungskurse.

Diese und die weiteren Fächer müssen unter Beachtung bestimmter Bedingungen folgende drei Aufgabenfelder abdecken:

- das *sprachlich-literarisch-künstlerische* (Deutsch, Musik, Kunst, Englisch, u.a. Sprachen),
- das *gesellschaftswissenschaftliche* (Geschichte, Erdkunde, Philosophie, Sozialwissenschaften, Rechtskunde, Erziehungswissenschaft),
- das *mathematisch-naturwissenschaftlich-technische* (Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Hauswirtschaft, Informatik, Technik)
- sowie außerhalb der Aufgabenfelder Religionslehre und Sport.

Teil II: Mitwirkung in der Gesamtschule

Grundlage für die Einflussnahme von Eltern und deren Kindern an der Gestaltung von Schule ist das *Schulmitwirkungsgesetz* [SchMG]³. Daher beziehen sich die Erläuterungen des zweiten Teils vor allem auf dieses Gesetz und die dazugehörenden Verwaltungsvorschriften. Auch hier sind in den Überschriften die Fundstellen angegeben. Zusätzliche Regelungen sind in der *Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz* [WahlOzSchMG] und in der *Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz* [RGOzSchMG] enthalten.

Allgemeines [§ 1 SchMG]

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte [§ 1 (1) SchMG]

Durch das SchMG soll vor allem die Eigenverantwortung aller an der Schule Beteiligten unterstützt werden. Außerdem haben alle Beteiligten die Aufgabe, miteinander *partnerschaftlich* und *vertrauensvoll* zu arbeiten. Nur gemeinsam können die Aufgaben der Schulkonferenz und der anderen Gremien bewältigt werden.

Mitwirkung [§ 1 (2) SchMG]

Mitwirkung bedeutet, man hat die Möglichkeit der *Entscheidung* oder der *Beteiligung*. Die Schulkonferenz entscheidet zum Beispiel über die der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, über die Daten der beweglichen Ferientage usw. (s. § 4 SchMG). Mit *Beteiligung* ist ein Recht auf

- *Anhörung*,
- *Beratung*,
- *Anregung*,
- und *Vorschlag*

zu allen Themen gemeint, die für die Schule wichtig sind.

Außerdem haben die Eltern als Klassen- oder Schulpflegschaft (und alle anderen Mitwirkungsorgane) gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und ein Beschwerderecht. Sie können verlangen, dass auf ihre Beschwerde die Schulleitung schriftlich antwortet und die Antwort begründet.

Zum Begriff *Erziehungsberechtigter* ist es wichtig zu wissen, dass zum Beispiel die Mutter des Kindes ihren Freund, mit dem sie zusammenlebt, beauftragen kann, die Aufgaben eines Erziehungsberechtigten wahrzunehmen, wenn es nicht nur für eine einzelne Tätigkeit ist und nicht nur vorübergehend (vgl. § 7 Abs. 1

³ Auf Seite 47 ist eine Gesamtübersicht über das Schulmitwirkungsgesetz abgedruckt.

Schulkonferenz [§§ 4 und 5 SchMG]

Nr. 6 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes). Die Aufgabe kann z.B. sein, sich als Elternvertreter für ein Gremium wählen zu lassen.

Informationspflicht [§ 1(2) SchMG]

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat kraft ihres/seines Amtes einen Vorrang an Information. Sie/Er muss sicherstellen, dass sich alle Schulkonferenz-Mitglieder umfassend informieren können. Dazu müssen alle Schriften wie Amtsblätter des MSWWF und der Bezirksregierung, Erlasse, Richtlinien für die Gesamtschule und die gymnasiale Oberstufe, sowie sonstige Vorschriften des MSWWF⁴ mit einem Exemplar in der Schulbibliothek zur Einsicht bzw. zur Ausleihe bereitgestellt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Schulkonferenz-Mitglieder über den Eingang neuer Schriften zu unterrichten. Außerdem müssen zur Vorbereitung von Sitzungen den Mitgliedern die notwendigen Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Seit einigen Jahren gibt das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (MSWWF) jedes Jahr zu Beginn eines jeden Schuljahres die *Bereinigte amtliche Sammlung von Schulvorschriften* (BASS) heraus. Diese enthält alle wichtigen Texte und noch einiges mehr.

Manche Gesamtschulen beschaffen die BASS und Kommentare zu den vier auch für Eltern wichtigen Gesetzestexten (dem *Schulmitwirkungsgesetz* [SchMG], der *Allgemeinen Schulordnung* [ASchO], der *Ausbildungsordnung für die Sekundarstufe I* [AO-SI] und der *Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe* [APO-GOST]).

Schulkonferenz [§§ 4 und 5 SchMG]

Allgemeines [§ 4 SchMG]

Konferenzmitglieder

In der Schulkonferenz (SK) sind Schüler⁵ ab Klasse 7, Eltern⁶ und Lehrer vertreten. Eltern und Schüler haben zusammen gleich viele Stimmen wie die Lehrer.

Eine ausgebaute Gesamtschule mit Oberstufe hat in der Regel mehr als 1000 Schüler. Die Schulkonferenz wird im Verhältnis 2:1:1 (Lehrer, Eltern, Schüler) zusammengesetzt. (Bei der Berechnung ist die Schülerzahl eine Woche nach

⁴ Dazu gehören Amtsblätter, Einzelerlasse, Richtlinien, Schriftenreihen des MSWWF u.a.m.

⁵ Mit „Schüler“, „Lehrer“, „Schulleiter“ usw. sind sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint. Der Kürze wegen haben wir uns auf eine Form beschränkt.

⁶ Eltern und andere Erziehungsberechtigte

Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr maßgebend.) Somit ergibt sich in diesem Falle folgende Stimmverteilung in der Schulkonferenz:

18 Lehrer, 9 Schüler, 9 Eltern.

An noch nicht voll ausgebauten Gesamtschulen, an denen noch keine Oberstufe existiert, ist das Verhältnis 3:2:1.

Der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft sowie der/die Schülersprecher/in werden nicht in die Schulkonferenz gewählt. *Sie sind durch ihr Amt automatisch Mitglied* (geborenes Mitglied). Gewählt werden dann je acht Personen!

Die Vertreter der Eltern werden von der Schulpflegschaft für die Dauer eines Schuljahres gewählt, dazu die gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge (nach der Stimmenzahl).

Dabei ist wichtig zu wissen, dass die Eltern in der Schulkonferenz nicht Mitglied der Schulpflegschaft sein müssen. Es kann jede(r) Erziehungsberechtigte kandidieren, allerdings müssen sie in der Schulpflegschaft gewählt werden. Die Reihenfolge der Stellvertreter muss eingehalten werden, wenn bei Ausscheiden eines Konferenzmitgliedes ein Stellvertreter nachrücken muss. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz und leitet die Sitzung, kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten, hat aber Stimmrecht nur im Falle der Stimmgleichheit.

Stimmenausgleich bei Schulen im Aufbau [§ 4 SchMG]

Da Schüler erst ab Jg. 7 in die Schulkonferenz gewählt werden können, haben Elternvertreter von neugegründeten Schulen die Möglichkeit, im Jg. 5 statt des einen und im Jg. 6 statt der zwei Schülervertreter dementsprechend mehr Elternvertreter in die Schulkonferenz zu wählen. Dies muss jedoch schriftlich beim Schulleiter beantragt und von der Bezirksregierung genehmigt werden.⁷

Der *Schulträger* muss neuerdings in die Sitzungen der Schulkonferenz eingeladen werden. Er hat dort das Recht, Anträge zu stellen.

Delegierung von Aufgaben [§ 5 SchMG]

Die Schulkonferenz kann *Teilkonferenzen* einrichten. In die Teilkonferenzen können auch Eltern, Schüler und Lehrer benannt werden, die *nicht* Mitglied der Schulkonferenz sind.

Diese bearbeiten besondere Aufgaben, die die Entscheidung in der Schulkonferenz erleichtern sollen.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Schulkonferenz auch *widerruflich*, *zeitlich begrenzt* und *längstens für ein Schul-*

⁷ Beispiel s. Anlage Seite 41

jahr die Entscheidungsbefugnis für einzelne Aufgabenbereiche auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen.

Jede Schulkonferenz wählt zu Beginn des Schuljahres den sogen. **Dringlichkeitsausschuss**, dem neben dem Schulleiter je ein Vertreter des Kollegiums, der Eltern- und Schülerschaft angehören. Sie entscheiden in dringenden Angelegenheiten der Schulkonferenz vorab. Aber: alle Entscheidung müssen in einer späteren Sitzung der Schulkonferenz noch genehmigt werden!

Einladungen/Tagesordnung [Nr. 2 RGOzSchMG]

Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter bei Bedarf normalerweise mit einer Frist von einer Woche einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen [Nr. 2.5 RGOzSchMG].

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Diese wird vom Schulleiter festgesetzt und enthält alle Anträge, die bis zum Einladungstermin bei ihm eingebracht worden sind. Die Tagesordnung kann während der Sitzung auf Antrag ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

Wichtig: Alle nicht behandelten Anträge müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden [RGOzSchMG].

Beschlüsse [§ 5 SchMG]

Es ist Aufgabe des Schulleiters, die Beschlüsse der Schulkonferenz vorzubereiten und auszuführen. Die Schulkonferenz sollte über die Ausführung jeweils einen **Bericht verlangen**. Verstoßen Beschlüsse gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter diese spätestens eine Woche nach Kenntnisnahme zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Außerdem muss sie innerhalb von vierzehn Tagen gegenüber der Schulkonferenz schriftlich begründet werden. Die Schulkonferenz muss in ihrer nächsten Sitzung - innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung - Abhilfe schaffen. Andernfalls hat die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. (Dabei wird allerdings die Entscheidung noch weiter aufgeschoben!) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder Zuruf. Geheime Abstimmung wird auf Antrag durchgeführt, wenn 20 % der anwesenden Schulkonferenz-Mitglieder zustimmen.

Niederschrift [Nr. 6 RGOzSchMG]

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt zu Beginn einer Sitzung einen Protokollanten. Das jeweilige Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Jedes Schulkonferenz-Mitglied kann eine abweichende

Meinung als Ergänzung zu Protokoll geben. Einsprüche müssen schriftlich vermerkt werden, über ihre Berechtigung entscheidet die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben der Schulkonferenz [§ 5 SchMG]

In § 5 SchMG sind die vielfältigen Aufgaben zur Beratung, Empfehlung und Entscheidung geregelt.

Beratung

Die Schulkonferenz empfiehlt Grundsätze zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung von Methoden [Abs. 1, Nr. 1]

Für alle Fächer und Schulformen gibt es Richtlinien und Lehrpläne, die das MSWWF vorschreibt. Schulformübergreifende Vorschläge gibt es zu den Themen wie Sexualerziehung, Politikunterricht, Verkehrserziehung, Unterricht mit ausländischen Schülern und Sport. Die Schulkonferenz kann diesen Themen mehr Bedeutung geben, wenn sie sie ausdrücklich empfiehlt.

Der nachfolgend aufgeführte Fragenkatalog kann zunächst in den Fachkonferenzen vorbereitet werden und daraus in der Schulkonferenz Grundsätze entwickelt werden (vgl. Lehrer, Schüler, Eltern gestalten Schule).

- Welche Unterrichtsinhalte werden entsprechend der Planung des einzelnen Lehrers in diesem Schuljahr behandelt?
- Wie ist die Auswahl dieser Inhalte zu begründen und welche Ziele werden damit verfolgt?
- Werden in einem Fach bestimmte Methoden eingesetzt, zum Beispiel projektorientiertes Lernen, wie werden die Schüler darauf vorbereitet und wie können sie den Eltern mitgeteilt werden?
- Welche Materialien können selbständiges Lernen unterstützen?
- Wie könnte der Klassenraum in einen anregenden Lernraum umgewandelt werden?
- Welchen Stellenwert hat das Schulbuch?
- Wie werden Begegnungen mit außerschulischen Lernorten hergestellt, wie werden Betriebspraktika vorbereitet?
- Welche schulübergreifende Aufgaben sollen wahrgenommen werden?
- Welche Förderangebote bestehen?
- Welche Projekte sind geplant?

Die Schulkonferenz empfiehlt Grundsätze zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen [Abs. 1, Nr. 2]

Diese Aufgabe wird in jedem Schuljahr folgendermaßen gelöst:

Die Abteilungsleiter⁸ legen Pläne vor über

- die Erteilung von Ausgleichsunterricht
- oder Wahlpflicht-Angebote ...

Diese werden begründet und zur Diskussion gestellt. Die Schulkonferenz kann beispielsweise empfehlen, dass Ausgleichsunterricht grundsätzlich nur am Nachmittag oder nur am Vormittag stattfinden soll.

Weitere Grundsätze zur Unterrichtsverteilung können sein:

- Zuweisung eines Stammraumes für jede Klasse,
- Klassenlehrerwechsel nach 2 Jahren oder aber Betreuung durch denselben Klassenlehrer von der Klasse 5 bis zur Klasse 10,
- Festlegung einer Mindeststundenzahl für den Klassenlehrer in seiner Klasse,
- Forderung, dass möglichst wenige Lehrer in einer Klasse unterrichten sollen.

Die Schulkonferenz empfiehlt Grundsätze zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung [Abs. 1, Nr. 3]

Dieser Punkt sollte von den Eltern mindestens einmal pro Jahr auf die Tagesordnung gebracht werden. Aufgrund der Abschlussbedingungen für die Jahrgänge 5 - 10 gewinnt auch die Leistungsbewertung mehr an Bedeutung (siehe die Abschnitte über *Leistungsbewertung*, S. 8 und *Abschlüsse*, S. 12). Die Vorschriften über die Leistungsbewertung und Beurteilung befinden sich in der ASchO.

Wenn z.B. in der ASchO steht,

dass die Anforderungen in den Arbeiten so zu bemessen (sind), dass sie der durchschnittlichen Fähigkeit der Klasse entsprechen,

dann kann die Schulkonferenz folgenden Grundsatz beschließen:

In jeder Arbeit soll grundsätzlich die Note „sehr gut“ erreichbar sein. Der Nachweis ist erbracht, wenn diese Note in der Regel mindestens einmal vorkommt. Dazu werden in den Klassenpflegschaften Klassenspiegel vorgelegt.⁹

Weiter können unter diesem Punkt der Anspruch der Eltern auf Information über den Leistungsstand behandelt werden: *Wann soll informiert werden und in welcher Form?*

⁸ früher Stufenleiter; für Jg. 5/6, 7/8, 9/10, 11-13

⁹ Siehe auch die Abschnitte *I, 7 Leistungsbewertung* und *II, 4 Fachkonferenzen* in diesem Heft.

Entscheidung

Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen [Abs. 2, Nr. 1]

Die Lehrer einer Klasse müssen sich absprechen bei der Vergabe von Hausaufgaben, so dass diese von Schülern auch bewältigt werden können. Es kann z.B. beschlossen werden, wie lange und in welchen Fächern in der Woche an Hausaufgaben gearbeitet werden soll (siehe auch den Abschnitt *Hausaufgaben*, S. 8).

Absprachen über Hausaufgaben könnten die Klassenlehrer mit den Fachlehrern über einen längeren Zeitraum vornehmen, zum Beispiel über 6 Wochen.

Außerdem könne sehr zeitintensive Hausaufgaben den anderen Lehrern rechtzeitig mitgeteilt werden. Dabei ist es die Aufgabe des Klassenlehrers für diese Absprachen zu sorgen!

Beschlussfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger¹⁰ [Abs. 2, Nr. 2]

Mit diesen Themen haben sich im Aufbau befindliche Schulen besonders oft zu beschäftigen. Die Schulkonferenz fasst nach ausführlichen Diskussionen z.B. Beschlüsse:

- zur räumlichen Unterbringung der Schule,
- zu schulischen Baumaßnahmen,
- zur Schulwegsicherung und Schülerbeförderung.

Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften [Abs. 2, Nr. 3]

Zusätzliche Lehrveranstaltungen haben die Aufgabe, über den Unterricht hinausgehende Interessen der Schüler aufzugreifen. Sie können Unterrichtsinhalte vertiefen und die Leistungsfähigkeit der Schüler erhöhen.

Die Themen für die Arbeitsgemeinschaften sollen sich von den Inhalten der Schulfächer unterscheiden.

Zu den zusätzlichen Lehrveranstaltungen gehören Projektstage und Projektwochen. Diese können auch von Eltern geplant und mitgestaltet werden (siehe die Anlage *Projekttag*, S. 43). Angebote für AGs werden von Lehrern und Eltern gemacht und - durch Beschluss der Schulkonferenz - auch von ihnen durchgeführt. Viele Eltern mit einem Hobby können sich hier aktiv am Schulleben beteiligen.

¹⁰ § 15 SchMG regelt die Mitwirkung beim Schulträger (bei der Stadt oder beim Kreis). Hier können Ideen und Vorschläge von Eltern eingebracht werden. Dies ist natürlich auch abhängig von der Bereitstellung der finanziellen Mittel.

Andere Veranstaltungen in diesem Sinne sind z.B.:

Erste-Hilfe-Kurse, Mofa-Kurse, Sportkurse, Schulchor, Schulorchester, Video-, Foto-, Theater- und ähnliche Arbeitsgemeinschaften.

Dazu gehören weiter Theater-, Museums-, Konzertbesuche, Besichtigungen und Exkursionen und Silentien.

Aber: Die Mitarbeit in AGs und Projektwochen wird vom Schulträger nicht bezahlt, jedoch sind die Eltern während der Zeit wie ihre Kinder versichert.

Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts [Abs. 2, Nr. 4]

Hierzu gehören Planung und Durchführung von

- Schülerbetriebspraktika,
- Schulfesten,
- Sportfesten,
- Schullandheimaufenthalten, Wandertage, mehrtägige Schulwanderungen
- Ausstellungen usw.
- Schüleraustausch
- religiöse Freizeiten
- internationale Begegnungen
- Studienfahrten

Lehrer, Eltern und Schüler haben die Möglichkeit, Initiativen zu ergreifen und Anträge zu stellen.

Schulfahrten müssen sich am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule orientieren. Das heißt, die Schulkonferenz formuliert einen Rahmenplan. Folgende Punkte können in einem Rahmenplan festgelegt werden:

- die Anzahl der Wandertage innerhalb eines Schuljahres;
- in welchen Jahrgängen werden mehrtägige Wanderungen durchgeführt und wie lange sie dauern sollen;
- bei Studienfahrten: die Jahrgangsstufen, die Dauer und den Zielort;
- bei internationalen Begegnungen: das Gastland;
- die Höchstgrenze des Elternbeitrages bzw. des Schülerbeitrags.

Die Einzelplanung soll dann in der Klassenpflegschaft besprochen werden! [s. § 11 SchMG]

Gestaltung der Beratung in der Schule [Abs. 2, Nr. 5]

Beratung in der Schule bedeutet Schullaufbahnberatung, Beratung bei Lern- und Verhaltensproblemen. Besondere Bedeutung hat die Schullaufbahnberatung an Gesamtschulen durch die Bestimmungen der *Ausbildungsordnung für die Sekundarstufe I* [AO-SI], s. Teil I dieses Heftes. Die Laufbahnberatung hat schon

für Schüler ab Jg. 7 einen wichtigen Stellenwert. Hier ist die Schulkonferenz gefordert, ein möglichst optimales System zu entwickeln. Die Beratungstätigkeit wird allein von Klassenlehrern und dazu ernannten Beratungslehrern durchgeführt.

Folgende Fragen können in der Schulkonferenz behandelt werden:

- Wer übernimmt die Erziehungsberatung, die Beratung bei Lernschwierigkeiten, wer die Schullaufbahnberatung?
- In welchen Abständen werden Besprechungen mit dem Beratungsteam durchgeführt?
- Werden zusätzliche Kurse angeboten, z.B. zum Konzentrationstraining?
- Welche außerschulischen Beratungsträger gibt es, wann werden sie eingeschaltet?
- Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung gestaltet?
- Welche Möglichkeiten werden im schulischen Bereich dazu angeboten, welche außerschulischen Beratungsangebote kommen in Betracht?
- Welche Angebote gibt es zur Sucht- und Drogenvorbeugung?
- Welche Zusammenarbeit gibt es mit der Schule und anderen Diensten (Erziehungsberatung, Gesundheitsdienst, Jugendamt, ...).

Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln [Abs. 2, Nr. 6]

und

Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks [Abs. 2, Nr. 10]

Diese Punkte stehen in jedem Schuljahr auf der Tagesordnung. Die Fachkonferenzen leisten hier wichtige Vorarbeiten in Bezug auf die Schulbücher und die anzuschaffenden Materialien und Ausstattungsgegenstände der Fachräume.

Auch andere Gremien erarbeiten Vorschläge wie die Lehrerkonferenz, die Pfllegschaften und die Schülervertretung.

Die mageren Finanzen zwingen die Schulen jedoch immer häufiger zu Kompromissen. Schulbücher sind z.B. immer länger in Gebrauch, obwohl sie teilweise nach einem Schuljahr anderen Schülern kaum zuzumuten sind.

Verbrauchsmaterialien - z.B. für Naturwissenschaften und Arbeitsgemeinschaften - werden immer häufiger von den Eltern mitfinanziert.

Gesetzlich festgelegt ist der Elternanteil an den Kosten für die Schulbücher. Die Höhe richtet sich nach der Schulform. In der Sekundarstufe I (Jg. 5 - 10) beträgt der Anteil zurzeit höchstens 35,00 DM pro Schuljahr.

Die Schulkonferenz entscheidet,

- welche Bücher auf Kosten des Schulträgers angeschafft werden (70,00 DM),
- welche Bücher auf Kosten der Eltern angeschafft werden (35,00 DM).

Zu beachten sind dabei das *Lernmittelfreiheitsgesetz* und das zu jedem Schuljahr erscheinende *Verzeichnis der genehmigten Lernmittel*.

Weitere Beratungspunkte in der Schulkonferenz können sein:

- derzeitiger Lernmittelbestand,
- Ersatz alter Lernmittel durch neue Titel,
- Festlegung von Prioritäten bei der Anschaffung neuer Lernmittel,
- Einsparungsmöglichkeiten,
- Kooperation der Schulen in einem Ort zur Abstimmung der Lernmittel.

Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten ***[Abs. 2, Nr. 7]***

Die Schulkonferenz sollte sich einmal im Jahr mit diesem Punkt beschäftigen. Folgende Fragen könnten dabei geklärt werden:

- Gibt es *allgemeine* Erziehungsschwierigkeiten an unserer Schule oder handelt es sich lediglich um Einzelfälle?
- Worin bestehen diese allgemeinen Probleme?
- Welche Ursachen/Gründe haben sie?

Erst wenn diese Fragen beantwortet sind, können Vorschläge zur Lösung erarbeitet werden.

Hilfen gibt hierbei eine Schrift des MSWWF mit dem Titel *Grundschulseminare*, in der Erziehungsprobleme und Lösungsmöglichkeiten erörtert werden. Eine weitere Schrift des MSWWF gibt ebenfalls wertvolle Anregungen: *Begleitmaterialien zu Gesamtschulseminaren*. Neben Fallbeispielen werden hier Hilfen zur Analyse und Diskussion gegeben. Beide Schriften sind kostenlos beim Ministerium zu beziehen.

Für die Regelung von Erziehungsproblemen mit einzelnen Schülern gelten die Vorschriften über *Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen* in der *Allgemeinen Schulordnung* [§§ 13 bis 19 ASchO].

Regelung für den Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten ... sowie für die Durchführung des Elternsprechtages ***[Abs. 2, Nr. 9]***

Nach Absprache mit dem entsprechenden Lehrer können Eltern den Unterricht besuchen. Ziel dieser Unterrichtsbesuche sind einmal eine bessere Information der Eltern über den Unterricht, zum anderen eine bessere Möglichkeit der Beratung der Eltern durch Lehrer/innen. Die Unterrichtsbesuche sind nicht als Kontrolle der Lehrer/innen gedacht.

In der ASchO ist vorgeschrieben, dass pro Schulhalbjahr mindestens ein Elternsprechtag durchgeführt werden soll. Die Schulkonferenz bestimmt den bestmöglichen Termin.

Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, Berufsbildung und der Berufspraktika befasst sind [Abs. 2, Nr. 13]

Ab Jahrgang 9 rücken Fragen der Berufsberatung, Berufsbildung und Berufspraktika in den Vordergrund und bedürfen der Zusammenarbeit mit Arbeitsämtern und ortsansässigen Firmen. Auch hier berät und beschließt die Schulkonferenz. Ein Erlass des MSWWF informiert über die 'Zusammenarbeit von Schule und Beruf'.

Die Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden und Vereinen kann zu einem breit gefächerten AG-Angebot führen.

Unter diesem Punkt könnte auch über die Einrichtung einer Schulpartnerschaft diskutiert werden.

Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks [§ 5 (10) SchMG]

Der Haushaltsplan einer Schule richtet sich unter anderem nach den Schülerzahlen, den festgelegten Anforderungen, die sich aus dem Lehrplan ergeben. Zusätzliche Anforderungen für Ersatz-, Ergänzungs- und Neubeschaffungen bedürfen der Beratung im Parlament des Schulträgers. Anträge für diese Bereiche sind über die Schulkonferenz beim Schulträger zu stellen. Außerdem muss man bei den sog. vermögenswirksamen Leistungen auch an die Folgekosten denken und mit angeben. (z.B. Verbrauchsmaterial, Reparaturkosten, Wartungskosten)

Bei der Beratung dieses Themas in der Schulkonferenz kann man folgende Fragen klären:

- Welche Mittel stehen bei den einzelnen Haushaltsstellen zur Verfügung?
- Welche Änderungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr in der Höhe der zugewiesenen Mittel, in der Benennung der Haushaltsstellen o.Ä. ergeben
- Wie hoch sind die verfügbaren Haushaltsmittel (zugewiesene Mittel abzüglich Festkosten für z.B. Abonnements, Reparaturen, Wartungsverträge)?
- Klärt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer, ob die zugewiesenen Mittel ausreichen, um allen Anforderungen gerecht zu werden?
- Welche Positionen sollen gekürzt werden?
- Welche Empfehlungen haben die einzelnen Konferenzen dazu gegeben?

Nach Klärung dieser Fragen kann die Schulkonferenz dazu einen Beschluss fassen

Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht [Abs. 2, Nr. 14]

Hierunter versteht man

- Information über die Aufgaben der Jugendhilfe
- Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen Dienst. Darunter sind neben den Reihenuntersuchungen zur Einschulung und Entlassung auch noch schulärztliche Sprechstunden für Schüler, Eltern und Lehrer und Angebote von gesundheitsfürsorgenden Maßnahmen für die Schüler wie Informationen über zu schwere Schultaschen, über die Bedeutung des hohen Fernsehkonsums, über die gesunde Ernährung
- Angebote des schulpsychologischen Dienstes, soweit der Schulträger ihn eingerichtet hat, können sein: AIDS-Aufklärung, Drogenabhängigkeit und Suchtproblematik, Beratungsangebote für Einzelfälle,
- Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht: Mofa-Kursen, Verkehrsunterricht

Da nur wenige Schulen einen eigenen Schulpsychologen haben, ist die Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Dienst und den Trägern der Jugendhilfe in den Städten von Bedeutung. Probleme mit einzelnen Schülern werden jedoch eher im Klassenverband sichtbar. Hier ist vor allem die Klassenkonferenz zuständig.

Hinweis: Im Erlass des Innenministers zur *Bekämpfung der Jugendkriminalität* ist u.a. ein Vorschlag enthalten, Informationsveranstaltungen zu planen und dazu Referenten aus Jugendschutzstellen oder der Kripo oder anderer Organisationen einzuladen.

Erlass einer eigenen Schulordnung [Abs. 2, Nr. 15]

Ob eine eigene Schulordnung nötig ist, beschäftigt jede neu gegründete Gesamtschule. Diese Schulordnung soll über die in der ASchO festgelegten Bestimmungen hinaus sinnvolle pädagogische Empfehlungen enthalten (siehe Anlage Seite 40). Sie kann außerdem Aufsichtsregelungen, Pausen- und Freistundenregelung, Festlegung der Unterrichtszeit, Vorschriften zur Unfallverhütung enthalten.

Anträge anderer Mitwirkungsorgane [Abs. 2, Nr. 16]

Nicht nur die Mitglieder der Schulkonferenz können Anträge stellen. Auch alle nachfolgend aufgeführten Mitwirkungsorgane haben das Recht dazu:

- Lehrerkonferenz,
- Klassenpflegschaften,
- Schulpflegschaft,
- Fachkonferenzen,
- Klassenkonferenzen,

- Schülervertretung.

Weitere Themen für die Schulkonferenz

Die formellen Dinge, die jedes Schulkonferenz-Mitglied wissen sollte, regelt die Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz (RGOzSchMG].

An dieser Stelle noch einige Themen, die Elternvertreter in die Schulkonferenz einbringen können:

Terminplan

Die Schulleitung wird gebeten, einen Terminplan mit sämtlichen in einem laufenden Schuljahr anfallenden Terminen zu erstellen. Die Schulkonferenz stimmt darüber ab. Für alle am Schulleben beteiligten Personen hat dieser Plan Vorteile:

- Jeder ist immer informiert, wann und wo etwas stattfindet.
- Konnte man einen Termin nicht einhalten, so weiß man, wo man die fehlende Information bekommen kann.
- Jeder kann seine Sitzungstermine langfristig mit seinen privaten und beruflichen Terminen abstimmen.

Kiosk, Teestube, Cafeteria usw.

Wenn Kinder täglich acht Stunden in der Schule verbringen müssen, haben sie auch den Wunsch, eine Zwischenmahlzeit oder ein Getränk kaufen zu können. Hier schafft ein „Kiosk“ oder ähnliches Abhilfe, dessen Warenverkauf von der Schulkonferenz festgelegt werden kann und der in den Pausen geöffnet ist. Wer diesen Kiosk bewirtschaftet, entscheidet die Schulkonferenz - eventuell in Zusammenarbeit mit dem Schulträger. Ältere Schüler können in diesem Bereich eine Teilverantwortung übernehmen. Erfahrungen zur Errichtung einer Cafeteria, die von Eltern selbständig geführt wird, liegen beispielsweise bei der Gesamtschule Duisburg-Süd vor.

Pädagogischer Tag

Zu bestimmten Themen kann an der Schule ein „Pädagogischer Tag“ durchgeführt werden. Die Schulkonferenz und die Schulaufsichtsbehörde müssen der Durchführung zustimmen, weil an diesem Tag der Unterricht ausfällt. Als Vertreter der Eltern sollte man den Antrag auf Teilnahme stellen, sofern das Thema von Interesse ist. Themen können z.B. sein:

- Auswirkungen und Folgen des Video - und Fernsehkonsums
- Arbeitslosigkeit der Eltern
- Probleme von Alleinerziehenden
- Gestaltung der Klassenzimmer (Projekttag!)
- usw.

Schulpflegschaft [§ 10 SchMG]

Es besteht auch die Möglichkeit, sich mit Problemen in und außerhalb der Schule vertraut zu machen, Zusammenhänge besser zu erkennen. Lehrer und Eltern haben die Möglichkeit, sich gegenseitig besser kennen und verstehen zu lernen. Dies ist auch eine gute Gelegenheit, Sachkenntnisse zu erwerben oder zu vermitteln.

Informationsaustausch

Der Informationsaustausch zwischen den Mitwirkungsorganen ist ein Problem, das an keiner Schule befriedigend gelöst ist. Der Informationsaustausch ist für die Entscheidungsfindung sehr wichtig und sollte stets gesucht werden.

Hier einige Möglichkeiten dazu:

- Jedes Gremium wählt einen oder mehrere Vertreter in eine sog. „Informationsbörse“; an vereinbarten Terminen tauschen die Vertreter der Mitwirkungsgremien Informationen aus.
- Eine Schulzeitung, die von allen Mitwirkungsgremien gemeinsam herausgegeben wird.
- Ein schwarzes Brett, auf dem Termine, Anträge, Beschlüsse der Gremien bekannt gegeben werden.

Veranstaltungen und Seminare

Tagungen und Seminare, wie sie vom FORUM ELTERN UND SCHULE und anderen Weiterbildungseinrichtungen veranstaltet werden, bieten Elternvertretern die Möglichkeit, weitere Kenntnisse zu erwerben, die zum Mitreden und Mitentscheiden befähigen, die die eigene Sicherheit erhöhen und dadurch die Durchsetzung von Elterninteressen erleichtern. Darüber hinaus können Veranstaltungen und Seminare dazu dienen, mit Vertretern aus anderen Schulen Erfahrungen auszutauschen.

Schulpflegschaft [§ 10 SchMG]

Mitglieder

Mitglieder sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften. Die Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Im Vertretungsfall haben sie Stimmrecht.

Wahlen

Die Schulpflegschaft wählt ihren Vorsitzenden sowie den Stellvertreter für ein Schuljahr. Wählbar sind alle Mitglieder, auch die stellvertretenden Klassenpflegschaftsvorsitzenden. Diese erhalten das Stimmrecht, wenn sie in diese Funktionen gewählt werden. Für den Vorsitzenden bleibt das Mandat bestehen, auch

wenn ein Nachfolger den Vorsitz in der Klassenpflegschaft übernimmt, oder wenn das Kind die Schule verlässt.

Die Schulpflegschaft wählt die Vertreter der Erziehungsberechtigten für

- die Fachkonferenzen,
- die Schulkonferenz.

Der Schulpflegschaftsvorsitzende ist geborenes Mitglied der Schulkonferenz und wird nicht gewählt!

Allgemeines

Dem Schulleiter sind Sitzungstermin und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Elternvertreter, die Mitglied der Schulkonferenz, aber nicht der Schulpflegschaft sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie müssen daher auch eine Woche vorher eingeladen werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll an den Sitzungen teilnehmen. Dadurch wird den Eltern die Möglichkeit einer umfassenden Information geboten. Die Sitzung kann aber auch zu einer einseitigen Einflussnahme seitens des Schulleiters genutzt werden.

Gerade die Schulpflegschaft hat die Möglichkeit, sich über pädagogische, unterrichtsorganisatorische, schulpolitische und andere Themen zu informieren. Dazu kann sie Mitglieder des Lehrerkollegiums, aber auch andere Referenten in die Schule einladen. Die Genehmigung des Schulleiters ist dazu nicht erforderlich. Insbesondere sollte sich jede Schulpflegschaft auch mit den in der Schulkonferenz zu behandelnden Fragen befassen und sich sachkundig machen, um Entscheidungen vorzubereiten.

Nicht selten kommt es in der Schulkonferenz zu gegensätzlichen Positionen zwischen Eltern und einem Teil der Lehrer auf der einen, den Schülern und anderen Lehrern auf der anderen Seite. In manchen solcher Fälle können Eltern durch Einfluss des Schulleiters allein in die Gegenposition zu ihren Kindern gelangt sein. Es ist daher von Vorteil, wenn die Schulpflegschaft auch die Schülervertretung und den Lehrerrat bzw. die in die Schulkonferenz gewählten Lehrer als Gesprächspartner sucht.

Eine andere Möglichkeit ist die Herstellung der Schulöffentlichkeit zu einzelnen Angelegenheiten, indem Vertreter des Lehrerkollegiums bzw. der SV in die Sitzungen eingeladen werden.

Klassenpflegschaft [§ 11 SchMG]

Mitglieder

Mitglieder sind alle Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse (pro Schüler eine Stimme!). Mit beratender Stimme nehmen der Klassenlehrer und ab Klasse 7 der Klassensprecher und dessen Stellvertreter teil.

Aufgaben [Abs. 6]

Insbesondere dienen die Sitzungen der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Lehrern einer Klasse.

Sie beraten über folgende Themen:

Art und Umfang der Hausaufgaben [Nr. 1]

Dabei bedeutet „Art“ vorbereitende, nachbereitende Aufgaben, „Umfang“ bezieht sich auf die zeitliche Dauer der Hausaufgabenbearbeitung.

Man kann z.B. beschließen:

- dass am Wochenende Vokabeln gelernt werden sollen
- dass angefangene Übungsblätter zu Hause vervollständigt werden sollen
- dass nur für Mathematik, Englisch, Deutsch Hausaufgaben gegeben werden bzw. nur für Gesellschaftslehre, Biologie, Physik ...

Außerdem kann man die wöchentliche Zeit begrenzen, z.B. auf 90 Minuten! Der Klassenlehrer müsste dann die Koordinierung übernehmen.

Durchführung von Leistungsüberprüfungen [Nr. 2]

Dazu sollten sich die Eltern auf jeden Fall über die Vorschriften in der ASchO informieren.

Man könnte z.B. beschließen:

- dass schriftliche Arbeiten nicht in der letzten Stunde des Vormittags oder nicht am Nachmittag geschrieben werden sollen.

An dieser Stelle weisen wir noch einmal darauf hin, dass diese Beschlüsse nur empfehlenden Charakter haben, also nicht bindend sind. Dazu müssen sie erst in der Schulkonferenz beschlossen werden.

Weitere Aufgaben

sind:

- Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften (Nr. 3)
- Planung von Schulveranstaltungen außerhalb der Schule, z.B. Museumsbesuche, Theaterbesuche, Klassenfeste (Nr. 4)

Darunter fällt auch die Einzelplanung einer Veranstaltung. Dazu könnten folgende Fragen diskutiert werden:

- Welche pädagogischen und unterrichtlichen Zwecke werden mit der Veranstaltung angestrebt?
- Was beinhaltet der Rahmenplan der Schule?
- Wohin wollen wir fahren und was wollen wir dort unternehmen?
- Was hat das mit der Arbeit in der Schule zu tun?
- Wie lange soll die Veranstaltung dauern?
- Wie kommen wir dort hin, wo wohnen wir, wie verpflegen wir uns?
- Wie ist die Aufsicht geregelt?
- Wie hoch soll das Taschengeld sein? Anregung zur Einführung von Lernmitteln (Nr. 5)
- Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten (Nr. 6; vgl. auch die oben stehenden Ausführungen zu § 5, Abs. 2, Nr. 7)

Die Eltern müssen ferner an der Auswahl der Unterrichtsinhalte beteiligt werden (im Rahmen der Lehrpläne). Dies geschieht, indem zu Beginn eines jeden Halbjahres der Klassenlehrer die Unterrichtsinhalte bekannt gibt und begründet. Anregungen von Eltern und Schülern sollen möglichst berücksichtigt werden. (Abs. 7)

Fachkonferenzen [§ 7 SchMG]

Die Lehrerkonferenz muss Fachkonferenzen einrichten. Mitglieder sind Lehrer, die dieses Fach unterrichten, bzw. die die entsprechende Lehrbefähigung haben. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer eines Schuljahres nur von den Mitgliedern gewählt.

Je zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schüler können ohne Stimmrecht an den Fachkonferenzen teilnehmen.

Aufgaben

Entscheidungen über Leistungsbewertung, Einführung von Lernmitteln, Vorschläge für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

Eltern und Schüler sollten von ihrem Beratungsrecht Gebrauch machen! Da die Festsetzung der Termine für Fachkonferenzen im Einvernehmen zwischen Eltern und Lehrern auf Schwierigkeiten stößt, ist es ratsam, dass Eltern zu Beginn eines Schuljahres Themen vorschlagen, die auf jeden Fall von allen Beteiligten gemeinsam diskutiert werden sollten.

Hier einige Vorschläge:

- Unterrichtsinhalte und Einführung von Schulbüchern,
- Binnendifferenzierung, d.h. Förderung schwächerer und leistungsstärkerer Schüler in demselben Unterricht,

- Leistungsbewertung.

Zum letzten Thema könnten „Grundsätze“ verfasst werden, die als Beschlussvorlage in die Schulpflegschaft und in die Schulkonferenz gegeben werden, z.B.:

- Jede Fachkonferenz bereitet mindestens eine Klassenarbeit je Halbjahr gemeinsam vor; dabei sollen alle Arten von Aufgaben diskutiert, Lösungen besprochen und Bewertungskriterien festgelegt werden.
- Zur Konstruktion von schriftlichen Arbeiten ist zu beachten:
- Der Schwierigkeitsgrad einer Arbeit ist genügend weit zu streuen (auch der schwächste Schüler muss in einer Arbeit etwas finden, das ihn nicht überfordert).
- Der durchschnittliche Schüler muss den größten Teil der Aufgaben lösen können.
- Für den leistungsstärksten Schüler sollte ein (kleiner) Teil in der Arbeit enthalten sein, der auch ihn genügend fordert.

Klassenkonferenzen [§ 9 SchMG]

Mitglieder

Mitglieder sind alle Lehrer, die in einer Klasse unterrichten. Den Vorsitz führt der Klassenlehrer.

Mit beratender Stimme kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein Vertreter teilnehmen.

Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ein weiterer von der Klassenpflegschaft benannter Erziehungsberechtigter und ab Klasse 7 der Klassensprecher sowie ein weiterer, von der Klasse benannter Schüler nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht, wenn es um die Beurteilung oder die Bewertung einzelner Schüler geht.

Aufgaben

Klassenkonferenzen entscheiden über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Die Eltern sollten darauf drängen, dass zu Beginn eines Schuljahres eine Klassenkonferenz stattfindet, um Erziehungsziele festzulegen. Sie sollten nicht erst warten, bis Erziehungsschwierigkeiten auftreten!

Anregungen zu einer fruchtbaren Diskussion bieten die Begleitmaterialien zu „Gesamtschulseminaren“ (vom MSWWF erhältlich).

Klassenkonferenzen beraten über den Leistungsstand der Schüler und treffen Entscheidungen nach der Ausbildungsordnung (AO-SI). Siehe dazu in Teil I die Kapitel *Leistungsbewertung* und *Abschlüsse!*

Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft [§ 17 SchMG]**Wählbarkeit [Abs. 1]**

In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer

- entmündigt ist,
- unter vorläufiger Vormundschaft steht

oder wer infolge eines Richterspruchs

- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- Rechte aus Wahlen herzuleiten,
- das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen

nicht besitzt.

Als Vertreter der Erziehungsberechtigten ist außerdem nicht wählbar, wer Mitglied der Lehrerkonferenz ist oder zum nichtlehrenden Personal der Schule gehört.

Beendigung der Mitgliedschaft [Abs. 2]

Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammen-treten des neugewählten Organs. Sie endet ferner

- a) wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Anwesen- den ein Nachfolger gewählt wird,
- b) bei Ausschluss infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch die untere Schulaufsichtsbehörde,
- c) wenn einer der in Abs. 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahl- periode eintritt,
- d) bei Niederlegung des Mandats bzw. wenn ein Schüler die Klasse, Jahr- gangsstufe oder Schule verlässt,
- e) wenn der Schüler volljährig wird, jedoch bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und Stellvertretern der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft erst mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs.

Nachfolge für ausgeschiedene Schulkonferenz-Mitglieder [Abs. 3]

Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied.

Verwaltungsvorschriften zu § 17 SchMG (Auszüge)

Zu Abs. 1:

Ausländer und Staatenlose können wählen und gewählt werden. In Schulen, in denen der Anteil der ausländischen Kinder mehr als 20 % beträgt, ist ein ausländischer Erziehungsberechtigter von der Schulpflegschaft und Schulkonferenz zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen, wenn kein ausländischer Erziehungsberechtigter in diese Mitwirkungsorgane gewählt worden ist.

Zu Abs. 2:

Ist ein Mitglied der Schulpflegschaft zum Vorsitzenden (der Schulpflegschaft), in die Schulkonferenz oder in eine Fachkonferenz gewählt worden, so bleibt dieses Mandat bestehen, auch wenn seine Mitgliedschaft in der Schulpflegschaft durch die Wahl eines Nachfolgers [gem. Abs. 2, Buchstabe a)] oder wegen Ausscheiden des Schülers aus der Klasse bzw. Jahrgangsstufe geendet hat.

Einberufung, Beschlussfähigkeit usw. [§ 18 SchMG]

Einberufung [Abs. 1]

Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Beschlussfähigkeit [Abs. 2]

Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist die Zahl der Stimmen maßgebend. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Beschlüsse [Abs. 3]

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dies das Gesetz nicht anders vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Nichtöffentlichkeit [Abs. 4]

Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte,

Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluss, die Schulöffentlichkeit herzustellen, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Terminierung [Abs. 6]

Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

Ehrenamtlichkeit [Abs. 8]

Die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten und Schüler ist ehrenamtlich.

Verwaltungsvorschriften zu § 18 SchMG (Auszüge)**Zu Abs. 1:**

Bis zum Zusammentreten der neugewählten Organe zu Beginn der Schuljahres bestehen die bisherigen Mitwirkungsorgane fort. Die gewählten Vorsitzenden und die Stellvertreter nehmen ihr Amt bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Organs wahr und laden zur ersten Sitzung des neuen Schuljahres ein.

Zu Abs. 2:

Die Beschlussunfähigkeit gilt vom Augenblick der Feststellung an; der/die Vorsitzende ist nicht verpflichtet, von sich aus die Beschlussunfähigkeit festzustellen, solange dies nicht von einem Mitglied beantragt wird.

Zu Abs. 8:

Eine Erstattung der Fahrtkosten oder des Verdienstauffalls ist nicht vorgesehen. für die Erziehungsberechtigten besteht bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlicher Unfallschutz. Dies gilt nicht, wenn Erziehungsberechtigte ausschließlich im eigenen Interesse für ihre Kinder und nicht im Interesse Dritter tätig sind. Sachschäden, die Erziehungsberechtigte in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden, sind nach der Reichsversicherungsordnung nicht versichert.

Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz (Auszüge)**Allgemeines [§ 1 WahlOzSchMG]**

1. Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen jährlich zu Beginn des Schuljahres.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden.

Einladung zur Wahl [§ 2 WahlOzSchMG]

1. Der Vorsitzende oder Stellvertreter laden die Mitglieder der Mitwirkungsorgane schriftlich oder in sonst geeigneter Form ein. Ist ein solcher nicht vorhanden, so lädt
 - der Klassenlehrer bzw. der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer zu den Sitzungen der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflugschaft,
 - die Schulleiterin oder der Schulleiter zu den Sitzungen der Fachkonferenzen, des Lehrerrats, der Schulpflugschaft und des Schülerrats ein.
2. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

Wahlleitung [§ 3 WahlOzSchMG]

1. Der Einladende leitet die Wahl des Vorsitzenden. Nach dessen Wahl übernimmt dieser die Leitung der anderen Wahlen.
2. Stellt sich der Einladende selbst zur Wahl oder wird zur Wahl vorgeschlagen, so benennt das Mitwirkungsorgan aus seiner Mitte ein Mitglied (das nicht zur Wahl steht) zum Wahlleiter.

Wahl- und Stimmrecht [§ 4 WahlOzSchMG]

1. Wahlberechtigt sind die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten haben in einer Klassen- oder Jahrgangsstufenpflugschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme.
3. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans erklärt haben.
4. Als Vertreter der Erziehungsberechtigten sind beide Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigte wählbar, sofern sie nicht Mitglied der Lehrerkonferenz der Schule sind oder zum nichtlehrenden Personal der Schule gehören.
5. Erziehungsberechtigte, die in einer Klasse oder Jahrgangsstufe zum Vorsitzenden gewählt sind, sowie die weiteren Vertreter einer Jahrgangsstufe können in einer anderen Klasse derselben Schule nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden.

Wahlverfahren [§ 6 WahlOzSchMG]

1. Die Wahlen der Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und deren Stellvertreter sind geheim; sie sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
2. Die Wahlen der Vertreter für die Schulkonferenz sind geheim; sie können in einem Wahlgang zusammengefasst werden.

3. Alle übrigen Wahlen sind geheim, wenn 20 % der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag auf geheime Wahl zustimmen. In diesem Fall können die Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden.
4. für die Wahlen sind von den wahlberechtigten Mitgliedern Wahlvorschläge zu machen; diese können mündlich oder schriftlich erfolgen.

Stimmabgabe bei geheimer Wahl [§ 7 WahlOzSchMG]

1. Bei jedem geheimen Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden.
2. Stimmen werden in der Form abgegeben, dass die Namen der Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
3. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Wahlergebnis [§ 8 WahlOzSchMG]

1. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Bei den Stellvertretern für die Schulkonferenz legt die Anzahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der sie gewählt sind.
3. Das Wahlergebnis ist sofort nach jedem Wahlgang bekannt zu geben.
4. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; der § 4, Abs. 3 SchMG bleibt unberührt. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, findet ein erneuter Wahlgang statt.

Wahlunterlagen [§ 9 WahlOzSchMG]

1. Die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe sind in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, die Niederschriften bis zur Neuwahl des Organs im nächsten Schuljahr aufzubewahren.

Einspruch gegen die Wahl [§ 10 WahlOzSchMG]

Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schulleiter schriftlich unter Darlegung der Gründe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Bezirksregierung, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,

Schlussbemerkung

- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde dem Einspruch stattgibt, ist eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahl muss unverzüglich wiederholt werden.

Wahltermin [§ 11 WahlOzSchMG]

1. Die Wahlen müssen erfolgt sein:
 - a) in den Klassen- und Jahrgangspflegschaften (Vorsitzende, Stellvertreter, ggfs. Mitglied der Klassenkonferenz):
 - b) bis spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 - c) in der Schulpflegschaft (Vorsitzender, Stellvertreter, Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreter, Vertreter für die Fachkonferenzen, ggfs. Delegierte für den Landeselternrat, ggfs. sonstige Beauftragte):
 - d) bis spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.
2. Musste eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit des Organs gemäß § 5 SchMG vertagt werden, so ist sie ohne Rücksicht auf die in Abs. 1 vorgeschriebene Frist unverzüglich durchzuführen.

Abwahl durch Neuwahl [§ 12 WahlOzSchMG]

Für die Abwahl gemäß § 7 Abs. 2 a SchMG muss eine besondere Sitzung einberufen werden, es sei denn, dass dies mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in die Tagesordnung einer bereits geplanten Sitzung aufgenommen und den Mitgliedern entsprechend bekannt gegeben worden ist.

Schlussbemerkung

Der Sinn des Schulmitwirkungsgesetzes ist ein Zusammenwirken aller an Schule beteiligten Gruppen. Das Gesetz geht davon aus, dass das Lehrerkollegium gleich stark der Eltern- und Schülerschaft gegenübersteht. Dies ist für Eltern Hoffnung, selten aber Realität!

Die Mitwirkung wird – abgesehen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften – durch die mächtige Stellung des Schulleiters zum einen, durch den Informations- und Sachkenntnisvorsprung des Lehrerkollegiums auf der anderen Seite begrenzt. Daher kann Elternmitarbeit nur erfolgreich sein, wenn die Eltern

- von ihrem Informationsrecht auch Gebrauch machen,
- in der Schulpflegschaft alle Themen diskutieren, damit möglichst viele Eltern gut informiert sind,

- den Schulkonferenz-Vertretern Rückhalt in der Schulpflegschaft geben,
- verhindern, dass sich eine „Elternfunktionärsgruppe“ bildet, die die Entscheidungen trifft,
- die Chancen zur Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium und mit dem Schulleiter nutzen.

Anhang

Musterschulordnung

An unserer Schule wollen viele Schülerinnen und Schüler gemeinsam lernen. Gemeinsames Lernen ist leichter,

- wenn niemand Angst haben muss, dass er von anderen beim Lernen gestört wird;
- wenn jeder weiß, dass Mitschüler und Lehrer helfen, wenn man Hilfe braucht;
- wenn man in Ruhe miteinander reden kann;
- wenn man in den Pausen ungestört spielen und sich entspannen kann;
- wenn die technischen Lehrmittel rechtzeitig bereitgestellt werden und auch funktionieren;
- wenn man sich darauf verlassen kann, dass alle Schüler pünktlich und gut vorbereitet in den Unterricht kommen und die notwendigen Bücher, Hefte und sonstigen Materialien mitbringen;
- wenn die Klassenzimmer und das Schulgebäude so sauber sind, dass man sich darin wohl fühlen kann;
- wenn alle so rücksichtsvoll miteinander umgehen, dass Unfälle möglichst vermieden werden.

Dies alles zu ermöglichen, ist Zweck dieser Schulordnung.

6. Unterricht

Jeder Lehrer entscheidet selbst, welcher Ordnungsrahmen für seinen Unterricht nötig ist. Zumindest muss er aber dafür sorgen, dass

- andere Klassen nicht gestört werden,
- Sicherheitsvorschriften beachtet und Einrichtungsgegenstände geschützt werden,
- im Unterricht nichts gegessen oder getrunken wird,
- das Klassenzimmer nicht verschmutzt hinterlassen wird,
- keine Radios, Kassettenrecorder u.Ä. Geräte gespielt werden,
- während des Unterrichts kein Spielzeug auf den Tischen liegt.

Der Lehrer trägt jeden Schüler, der fehlt oder zu spät kommt, ins Klassenbuch ein und kontrolliert die Entschuldigungen. Bei längerer Abwesenheit eines Schülers setzt sich der Klassenlehrer in jedem Fall mit dem Erziehungsberechtigten in Verbindung. Dies gilt auch für Arbeitsstunden, Arbeitsgemeinschaften und Förderunterricht.

7. Arbeitsstunden

In Übungsstunden muss Ruhe herrschen, d.h. nur leise Gespräche mit dem Tischnachbarn sind möglich, und die Schüler müssen auf ihren Plätzen bleiben. Wer seine Aufgaben erledigt hat, kann etwas lesen. Diese Regelung gilt auch für Klassenarbeiten und Tests.

Der Fachlehrer schreibt die Aufgaben genau und für die Schüler gut verständlich an die Tafel und ins Klassenbuch. Die Schüler übertragen das in ihr Aufgabenheft. Der Lehrer kontrolliert in der nächsten Stunde, ob die Aufgaben erledigt wurden und bespricht die Aufgaben möglichst genau mit den Schülern. Kontrolle und Korrektur der Aufgaben ist nicht Sache des Aufsicht führenden Lehrers in der Übungsstunde; dieser sollte gezielt einzelnen Schülern helfen, die Hilfe unzweifelhaft benötigen. Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass die meisten Schüler sie ohne Hilfe in der vorgesehenen Zeit erledigen können. Der Übungsstundenlehrer sollte dem Fachlehrer Rückmeldungen geben über die Aufgabenstellung.

8. Lernmittel

Die Schüler erhalten zu Beginn des Schuljahres die Bücher aufgrund des Lernmittelfreiheitsgesetzes. Die Bücher werden z.T. übereignet, z.T. nur ausgeliehen. Für jeden Schüler wird eine Bücherkarte angelegt, in die genau eingetragen wird, welche Bücher ausgegeben wurden. Jeder Schüler ist für die Bücher selbst verantwortlich. Bei Verlust stellt die Schule keinen Ersatz. Um die Abnutzung möglichst gering zu halten, sind die Bücher einzubinden. Ausgeliehene Bücher sind in ordentlichem Zustand zurückzugeben; andernfalls muss der Schüler Ersatz beschaffen.

Die Schule teilt den Eltern zu Beginn des Schuljahres mit, welche Hefte und sonstigen Arbeitsmittel nötig sind. Die Schüler bringen die für das jeweilige Fach notwendige Ausrüstung in den Unterricht mit. Es ist nicht Sache der Schule oder des einzelnen Lehrers, Papier, Bleistifte oder Ähnliches für den Unterricht bereitzustellen.

9. Pausen

In der „großen“ Pause verlassen alle Schüler das Gebäude. Der Fachlehrer schließt den Klassenraum ab. Schlechtwetterpausen werden jeweils am Ende der 2. Stunde angekündigt; an diesen Tagen beaufsichtigt der Fachlehrer seine Klasse im Klassenzimmer.

In den „kleinen“ Pausen bleiben die Schüler im Klassenzimmer.

10. Ordnungsdienste

Grundsätzlich gilt:

Antrag auf zusätzliche stimmberechtigte Elternvertreter in der Schulkonferenz

für die Reinigung und für die Behebung von Schäden ist zunächst derjenige verantwortlich, der den Schaden angerichtet hat. Jede Klasse sorgt selbst für die Reinhaltung ihres Klassenzimmers.

In jeder Klasse werden folgende Ordnungsdienste eingerichtet:

- Tafeldienst
- Medienhelfer
- Klassenbuchführer.

Der Klassenlehrer spricht mit der Klasse im Einzelnen ab, was zu diesen Ordnungsdiensten gehört. Zum Tafeldienst gehört mindestens Tafelreinigung vor jeder Stunde, Besorgen von Kreide, Schwamm und Tafellappen. Für die Sauberhaltung der Gänge und des Schulhofs ist in wöchentlichem Wechsel eine Klasse verantwortlich. Die Schüler dieser Klasse sammeln in der Mittagspause Papier und anderen Unrat auf.

11. Lehrmittel

Alle Lehrmittel, die nicht permanent in einem Raum bleiben, können nur von Stunde zu Stunde ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Stunde, in der sie verwendet wurden, zurückzugeben. Der ausleihende Lehrer ist verpflichtet, sich über die sachgerechte Bedienung der Lehrmittel zu informieren. Er beauftragt Schüler, die ihm bei Transport und Bedienung behilflich sind. Schäden sind unmittelbar bei der Rückgabe zu melden.

12. Sonstiges

Nur wer die Genehmigung des Schulleiters hat, darf mit dem Fahrrad in die Schule kommen. Über den Schulhof müssen die Fahrräder geschoben werden; sie müssen in den vorgesehenen Ständern abgestellt werden.

Antrag auf zusätzliche stimmberechtigte Elternvertreter in der Schulkonferenz

Sehr geehrte ...,

Paragraph 4 Absatz 2 b SchMG sagt aus, dass das Verhältnis von Lehrern/Lehrerinnen : Erziehungsberechtigten : Schülervertretern in der Zusammensetzung der Schulkonferenz 3:2:1 sein soll. Schüler dürfen jedoch erst ab Jg. 7 vertreten sein. Da es an unserer Schule aber noch keinen 7. Jg. gibt, sind auch für das Schuljahr ... die Schüler in der Schulkonferenz nicht vertreten. Demnach sieht die Zusammensetzung für das neue Schuljahr so aus, dass 6 Lehrer/innen und 4 Erziehungsberechtigte vertreten sind. Um eine paritätische Besetzung der Schulkonferenz zu erreichen, beantragen wir, zwei weitere stimmberechtigte Elternvertreter in die Schulkonferenz für das Schuljahr ... wählen zu dürfen.

Wir bitten um baldige Klärung und Benachrichtigung.

Projekttag zum Thema „Frieden“ am ...

- 8.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst (Teilnahme freiwillig)
- 9.00 – 12.00 Uhr Projekte in den Klassen
Vorführung von Filmen
Lesung (5./6. Jahrgang)
Filmvortrag des Friedensdorfes (7. Jahrgang)
- 12.15 Uhr Luftballonaktion für alle Klassen auf dem Schulhof
Projekte der einzelnen Klassen
- 5a Riesenpuzzle mit Friedensmotiven
 - 5b Friedenstauben für einen Friedensbaum
 - 5c Bilder zum Thema „Frieden“
 - 5d Wandbild „Frieden und Unfrieden“
 - 5e wie 5d
 - 5f ABC der Unfriedlichkeiten in der Klasse,
Herstellen von Buttons
 - 6a Gegen Unfriedlichkeiten im Schulalltag
 - 6b Kriegsspielzeug
 - 6c Rezeption und Produktion von Texten zum Thema
„Frieden“
 - 6d Plakate und Wandbilder in der Klasse
 - 6e Frieden zwischen Menschen und Völkern
 - 6f Gegen Unfriedlichkeiten Erstellung eines Würfelspiels
mit gegenseitigen Hilfen
 - 7a Gegenwärtige Kriegsherde auf der Welt (Erdkunde)
 - 7b Befragung von Eltern und Großeltern über Erlebnisse
im 2. Weltkrieg
 - 7c Indianerkrieg als Völkermord
 - 7d Produktion von Texten zum Thema Frieden
 - 7e siehe 7b
 - 7f siehe 7a

Das Gesamtschul-ABC

Als ich zum *ersten Mal als Mutter in der Schule* ‚mitwirken‘ wollte, stellte ich zu meinem Schrecken fest, dass ich (ein) Opfer meiner eigenen ‚Unwissenheit‘ wurde. Ist es wirklich Unwissenheit – oder liegt es an der formalen Art und Weise, wie...?

Es begann mit der Einladung zur ersten Klassenpflegschaftssitzung; vor mir lag die Einladung:

TOP 1

TOP 1 ?? – Was ist TOP? Muss ich den Klassenlehrer fragen.

Also erst mal weiter...

TOP 1: Erläuterungen zum SchMG

SchMG, was ist das denn nun schon wieder? Hat vermutlich irgendetwas mit Schule zu tun, klar, aber ‚MG‘? Na ja, erst mal weiter lesen...

TOP 2: Informationen zum LFG

Was ist das nun wieder?

TOP 3: Wahlen gem. WahlOzSchMG

So, jetzt reicht es mir, ich werde eine Liste meiner Fragen aufstellen. So hindert mich niemand, meine Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

Das Gesamtschul-ABC

AG	Arbeitsgemeinschaft
AL	Abteilungsleiter/in (früher: Stufenleiter/in)
AO-SI	Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (Jahrgänge 5 bis 10)
APO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung
APO-GOST	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe
ASchO	Allgemeine Schulordnung
BER	Bundeselternrat
BLK	Bund-Länder-Kommission (gemeinsames Gremium der Bundesregierung und der Länderregierungen)
BR	Bezirksregierung
Diff	Differenzierung
DL	Didaktischer Leiter, Didaktische Leitung
E-Kurs	Erweiterungskurs (siehe G-Kurs)
FK	Fachkonferenz

FOR	Fachoberschulreife (Abschluss Klasse 10)
FORQ	Fachoberschulreife mit Qualifikation (Übergangsmöglichkeit zur gymnasialen Oberstufe)
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GG	Grundgesetz
GGG	Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V.
G-Kurs	Grundkurs (siehe E-Kurs)
HA	Hauptschulabschluss
IfS	Institut für Schulentwicklung an der Universität Dortmund
Jg.	Jahrgang (alle Klassen eines Jahrgangs)
KMK	Kultusministerkonferenz
LER	Landeselternrat
LK	Lehrerkonferenz
LRS	Lese-Rechtschreib-Schwäche
LWStd	Lehrer-Wochenstunde
MSWWF	Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und For- schung
o. HA	ohne Hauptschulabschluss
OrgL (OL)	Organisationsleiter, Organisationsleitung
PPD	Pädagogisch-Psychologischer Dienst (existiert nur an älteren Gesamtschulen)
ProWo	Projektwoche
PU	Projektunterricht
RGOzSchMG	Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz
RP	Regierungspräsident
SchFG	Schulfinanzgesetz
SchL (SL)	Schulleiter, Schulleitung
SchMG	Schulmitwirkungsgesetz
SchOG	Schulordnungsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchVG	Schulverwaltungsgesetz
SEP	Schulentwicklungsplanung
SK	Schulkonferenz
SV	Schülervertretung

Unterrichtsfächer an der Gesamtschule

TKM	Team-Kleingruppen-Modell (besondere Form der Binnendifferenzierung)
TO/TOP	Tagesordnung/Tagesordnungspunkt
UStd	Unterrichtsstunde
VersO	Versetzungsordnung
VV	Verwaltungsvorschrift
WahlOzSchMG	Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz
WBG	Weiterbildungsgesetz (regelt die Finanzierung, Organisation und Durchführung der Erwachsenenbildung in Nord- rhein-Westfalen; z.B. für Volkshochschulen oder das FORUM ELTERN UND SCHULE)
WP I	Wahlpflichtbereich I
WP II	Wahlpflichtbereich II

Unterrichtsfächer an der Gesamtschule

BI	Biologie
CH	Chemie
D	Deutsch
E	Englisch
EK	Erdkunde
ER/KR	Religion (evangelisch/katholisch)
F	Französisch
FAS	Freie Arbeitsstunden
FAU	Fachbezogener Ausgleichsunterricht
FÖU	Förderunterricht
FUA	Fachunabhängiger Ausgleichsunterricht
GE	Geschichte
GL	Gesellschaftslehre (GE+EK+PK)
KU	Kunst
L	Latein
M	Mathematik
MU	Musik
NW	Naturwissenschaften
PH	Physik
PK	Politik
R	Russisch

S	Spanisch
Sil	Silentien (beaufsichtigte Hausaufgabenstunden)
SP	Sport
SW	Sozialwissenschaften
TN	Technik/Naturwissenschaft
TX	Textilgestaltung

Literaturhinweise

Die folgenden Druckschriften können über den Buchhandel bezogen werden:

Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz
Schriftenreihe des MSWWF
Verlagsgesellschaft Ritterbach mbH, Frechen

Schulrecht in der Praxis
Problemorientierte Erläuterungen von Jehkul u.a.
Wingen Verlag Essen

Schulgesetze des Landes NRW
Sammlung aller Gesetze und Verordnungen zum Schulrecht
von G. Blass/F.J. Lammert
Wingen Verlag, Essen

Verwaltungsvorschriften Gesamtschule
bearbeitet von G. Wischmann
Wingen Verlag, Essen

Schulmitwirkungsgesetz (SchMG)
Kommentar für die Schulpraxis von B. Petermann
Wingen Verlag Essen

Lehrer, Schüler und Eltern gestalten Schule
Kommentar zum Schulmitwirkungsgesetz Nordrhein-Westfalen
herausgegeben von Harald Gampe, Rudolf Knapp, Dieter Margies
und Gerald Rieger, Luchterhand-Verlag 1995

Schulverwaltungsgesetz (SchVG)
Kommentar von Margus/K. Roeser
Wingen Verlag Essen

Allgemeine Schulordnung (ASchO)
Kommentar von Pöttgen/Jehkul/Esser
Wingen Verlag, Essen

*Verordnung über die Abschlüsse
und die Versetzung in der Sekundarstufe I (AO-SI)*
Verlagsgesellschaft Ritterbach mbH, Frechen

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (AVO/APO)
Kommentar Herausgegeben von W. Jehkul
Wingen Verlag Essen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Gymnasiale Oberstufe (APO-GOST)
Verlagsgesellschaft Ritterbach mbH, Frechen

Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG)
Verlagsgesellschaft Ritterbach mbH, Frechen

Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen

- Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) -

Gliederung

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte
- § 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung
- § 3 Grenzen der Mitwirkung

Zweiter Teil: Mitwirkung in der Schule

- § 4 Schulkonferenz
- § 5 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 6 Lehrerkonferenz
- § 7 Fachkonferenzen
- § 8 Lehrerrat
- § 9 Klassenkonferenz
- § 10 Schulpflegschaft
- § 11 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft
- § 12 Schülervertretung
- § 13 Schulleiter
- § 14 Besondere Formen der Mitwirkung

Dritter Teil: Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

- § 15 Mitwirkung beim Schulträger

§ 16 Mitwirkung beim Kultusminister

Vierter Teil: Verfahrensvorschriften

§ 17 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

§ 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

§ 18a Unterstützung, Finanzierung der Mitwirkung

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 19 Ausführungsvorschriften

§ 20 Änderung von Rechtsvorschriften

§ 21 In-Kraft-Treten

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt/Wir erklären unseren Beitritt zur Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule e.V.

- Ich/Wir zahle(n) als einen Jahresbeitrag von*
- Einzelmitglied 120.00 DM (normaler Beitrag)*
 - Einzelmitglied 40.00 DM (reduzierter Beitrag)*
 - Einzelmitglied 12.00 DM (für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten)*
 - Einzelmitglied 12.00 DM (für Arbeitslose)*
 - korporatives Mitglied 200.00 DM*

<i>Vor- und Zuname:</i>	
<i>Anschrift:</i>	
<i>Telefon:</i>	<i>Geburtsdatum:</i>
<i>Beruf:</i>	<i>Gesamtschule (falls dort tätig):</i>
<i>Ort, Datum:</i>	<i>Unterschrift:</i>

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der kontoführenden Bank keine Verpflichtung zur Einlösung. Aufgrund eines Austritts zu viel gezahlte Beiträge sind mir auf Anforderung zurückzuzahlen.

<i>Name des Kontoinhabers:</i>	
<i>Wohnort:</i>	
<i>Kontonummer:</i>	<i>Bankleitzahl:</i>
<i>Bank:</i>	
<i>Ort, Datum:</i>	<i>Unterschrift:</i>

Bitte ausgefüllt an die Geschäftsstelle senden!
(Anschrift passt für Fensterumschlag DIN lang)



← Hier knicken!



**Landesverband NRW
Huckarder Str. 12**

44147 Dortmund
